

Dr. Rainer Sontowski Staatssekretär

Frau Christine Buchholz Mitglied des Deutschen Bundestages Platz der Republik 1 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970 FAX +49 30 18615 5340 E-MAIL buero-st-so@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, CS Februar 2015

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Januar 2015 Frage Nr. 265

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Welche tatsächlichen Ausfuhren für Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter nach Saudi-Arabien wurden in den Monaten Oktober 2014 bis Januar 2015 getätigt (bitte aufschlüsseln nach Monat, Wert, Bezeichnung des Rüstungsgutes, Kriegswaffen-Nr. und Gesamtwert der Ausfuhren)?

Antwort:

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung wurden nachfolgend aufgeführte Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter, die einer Genehmigungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 AWV unterliegen, nach Saudi-Arabien im Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 31. Januar 2015 unter Vorlage der entsprechenden Genehmigung ausgeführt:

Kriegswaffen (Lenkflugkörper, einschl. Zielsuchkopf und Transportmittel) sowie sonstige Rüstungsgüter (Teile zum Einbau in Flugzeuge, Ausrüstung für die Herstellung automatischer Gewehre, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen, Teile für Luftaufklärungssysteme sowie Zielfernrohre) mit einem Rechnungswert von EUR 331.674.206,-- (wenige Rechnungsbeträge in US \$ wurden zur Vereinfachung paritätisch zum EUR angesetzt). Es handelte sich um 3043 Packstücke.

Seite 2 von 2

Wegen des Zoll- und Steuergeheimnisses sowie der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen ist es nicht möglich, detailliertere Angaben, insbesondere Warenbezeichnungen, die Rückschlüsse auf den Ausführer zulassen, zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend genannten Daten zu tatsächlichen Ausfuhren aus der zollrechtlichen Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs stammen. Dabei werden andere Daten erhoben und vorgehalten, als dies unter Genehmigungsaspekten erforderlich ist. Daher lassen sich die zollrechtlich erhobenen Daten nicht ohne weiteres mit den im Ausfuhrgenehmigungsverfahren gewonnenen Daten vergleichen.

Mit freundlichen Grüßen